



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schmid

Direktwahl: 043 259 32 22

Unser Zeichen: Sch/CN/MG/st

Archiv: G 6 i, (G 2 k), (G 3 i), (G 7 i), (G 18)
AWR E 83, Winterthur, AWR E 23 Turbenthal,
ö.G. Nr. 6, Chämibach und Nr. 7, Chatzenbach

Festsetzung vom 27. Mai 2010

Hauptsammelkanal Abwasserverband Tösstal, Gemeinde Turbenthal, Bahnhofstrasse bis Tösstalstrasse. Festsetzung Versorgungsbaulinien.

Gemeinde	Turbenthal
Betroffene/r	Zweckverband Abwasserverband Tösstal Gemeinde Turbenthal
Lage	Bahnhofstrasse bis Tösstalstrasse, Turbenthal
Massgebende Unterlagen	Situation 1:500 vom 16. Februar 2010, Plan-Nr. 001.004/3 Längenprofil 1:500/100 vom 16. Februar 2010, Plan- Nr. 001.004/4 Technischer Bericht vom 19. Februar 2007, Nr. 001.004
Beurteilung	A. Abwasserentsorgung B. Oberflächengewässer

Sachverhalt

Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Zell bilden seit 1960 einen Zweckverband für die Erstellung und den Betrieb eines Abwassersammelkanals. Der anfangs der 60-er Jahre erstellte Sammelkanal verläuft von Kollbrunn (Gemeinde Zell) bis nach Steinen (Gemeinden Wila und Turbenthal). Durch die geringen Gefällsverhältnisse im Tösstal verläuft der Abwassersammelkanal teilweise ausserhalb des Strassenbereiches. In Turbenthal wurde der Kanal im heutigen Quartierplangebiet Setzi zwischen der Bahnhofstrasse und der Tösstalstrasse auf einer Länge von 395 Meter und mit einem Durchmesser von 300 mm erstellt. Grundlagen aus der Bauzeit, wie allfällige Verträge über Durchleitungsrechte oder Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer, liegen nach Angaben des Projektverfassers nicht vor. Im Grundbuch sind keine Anmerkungen betreffend das Durchleitungsrecht eingetragen.

Der Zweckverband Abwasserverband Tösstal beabsichtigt, die verbandseigene Kanalisation in Turbenthal, zwischen der Bahnhofstrasse und der Tösstalstrasse, nachträglich mittels Baulinien sichern zu lassen.

Im Trasse des Verbandskanals verlaufen zudem eine Regenwasserkanalisation mit einem Durchmesser von 600 mm sowie eine alte Baudrainage, welche bei der Erstellung des Abwassersammelkanals verwendet wurde. Mit der Festsetzung der Baulinien für den Abwasserverbandskanal beabsichtigt die Gemeinde Turbenthal auch ihre Regenwasserkanalisation zu sichern.

Erwägungen

A. Abwasserentsorgung

Der bestehende Abwassersammelkanal (AWR E 83, Winterthur) ist Teil eines im regionalen Richtplan Winterthur und Umgebung, Thema „Ver- und Entsorgung“ festgelegten Abwasserkanals. Nach § 108 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), ist für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für überkommunale Anlagen, die Baudirektion zuständig. Mit dem Festsetzen der Versorgungsbaulinien für den Verbandssammelkanal und den Regenwasserkanal, möchten der Zweckverband Abwasserverband Tösstal und die Gemeinde Turbenthal den Bestand der gegebenen Linienführung nachträglich sichern.

Die Baulinien können gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. c und § 108 PBG festgesetzt werden. Sämtliche Versorgungslinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Versorgungsbaulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung Turbenthal aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Einige der Grundstücke sind in der Zwischenzeit überbaut. Bei zwei Grundstücken verläuft heute der Kanal unter den erstellten Gebäuden. Dieser Zustand steht in völligem Widerspruch zum Stand der Bautechnik und bedeutet ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Bewohner. Der Zweckverband Abwasserverband Tösstal und die Gemeinde Turbenthal sind zu verpflichten:

- a) die Bewohner bis Ende 2010 schriftlich auf das Risiko hinzuweisen;
- b) bei baulichen Anpassungen der Gebäude im Bereich der Kanalisation oder bei der Kanalisation selbst, die Verlegung der Kanalisation zu verlangen.

Die übrigen, noch nicht überbauten Grundstücke liegen in der Wohn- und Gewerbezone WG3 sowie in der Reservezone.

B. Oberflächengewässer

Die bestehenden Kanäle unterqueren den Chämibach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 und den Chatzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0. Leitung- und Kanalisationsquerungen sind grundsätzlich möglich und der Versorgungsbaulinie kann in diesem Sinne zugestimmt werden.

Müssen die bestehenden Kanäle erneuert werden, ist ein Abstand zwischen der Gewässersohle und Oberkante Hüllbeton des Kanals von mindestens einem Meter einzuhalten. Es ist eine entsprechende wasserbaupolizeiliche Bewilligung einzuholen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Zur Sicherung des Fortbestandes der Verbandssammelkanalisation (AWR E 83, Winterthur) sowie des im selben Trasse verlaufenden Regenwasserkanals (AWR E 23, Turbenthal), zwischen der Bahnhofstrasse und der Tösstalstrasse, werden Versorgungsbaulinien festgesetzt.
- II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Turbenthal während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von dreissig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Zweckverband Abwasserverband Tösstal und der Gemeinderat Turbenthal werden eingeladen,
 - a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom für den Sammelkanal des Zweckverbandes Abwasserverband Tösstal sowie für den Regenwasserkanal der Gemeinde Turbenthal, von der Bahnhofstrasse bis zur Tösstalstrasse, Gemeinde Turbenthal, Baulinien

festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Turbenthal auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.“

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies in Nachachtung von § 108 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, zuzustellen.

V. Der Zweckverband Abwasserverband Tösstal und die Gemeinde Turbenthal werden eingeladen:

- a) die Bewohner, deren Liegenschaft über dem Kanal erstellt wurde, gemäss den Erwägungen auf das bauliche Risiko hinzuweisen;
- b) bei baulichen Anpassungen der Gebäude im Bereich der Kanalisation oder bei der Kanalisation selbst, die Verlegung der Kanalisation zu verlangen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung je zur Hälfte erhoben. Rechnungsadressen: Zweckverband Abwasserverband Tösstal, c/o Gemeindeverwaltung Wila, Kugelgasse 2, Postfach 81, 8492 Wila und die Gemeinde Turbenthal, Gemeinderatskanzlei, Postfach 132, 8488 Turbenthal.

– Staatsgebühr :	Fr. 872.-- (Konto 104181 / 85286.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 120.-- (Konto 104181 / 85286.61.000)
Total	Fr. 992.—

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Zweckverband Abwasserverband Tösstal, c/o Gemeindeverwaltung Wila, Kugelgasse 2, Postfach 81, 8492 Wila, Beilagen 1-fach:
 - Situation 1:500 vom 16. Februar 2010, Plan-Nr. 001.004/3
 - Längenprofil 1:500/100 vom 16. Februar 2010, Plan- Nr. 001.004/4
 - Technischer Bericht vom 19. Februar 2007, Nr. 001.004
- b) Gemeinderat Turbenthal, Gemeinderatskanzlei, Postfach 132, 8488 Turbenthal
- c) Baudirektion, Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege
- d) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- e) Baudirektion, Tiefbauamt, Planverwaltung

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef